

Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellungsdatum:

21.09.2020

Wahlbekanntmachung der Stadt Rheine zur Stichwahl des Landrates des Kreises Steinfurt am 27. September 2020

Am 27. September 2020 findet in Rheine die Stichwahl des Landrates des Kreises Steinfurt statt.

- 1 Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 2 Die Stadt Rheine ist in 22 Wahlbezirke, die 49 Stimmbezirke umfassen, eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume der Stadt Rheine sind barrierefrei zugänglich.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirke
15 – Rheine I	2, 6, 7, 10, 11
16 – Rheine II	3, 4, 5, 8
17 – Rheine III	1, 20, 21, 22
18 – Rheine IV	16, 17, 18, 19
19 – Rheine V	12, 13, 14, 15
27 – Hörstel / Hopsten / Rheine	9

Die elf Briefwahlvorstände der Stadt Rheine treten am Wahltag um 14:00 Uhr in den Kaufmännischen Schulen, Lindenstraße 36, 48431 Rheine, zusammen.

Die Briefwahlvorstände prüfen die eingegangenen Wahlbriefe und legen die aus den gültigen, zugelassenen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlschein bezeichnet ist. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Verbringung der Wahlurnen in den Wahlräumen der entsprechenden Wahlbezirke nach Ende der Wahlhandlung gemeinsam mit den dort abgegebenen Stimmen durch die Wahlvorstände der jeweiligen Stimmbezirke.

- 3 Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Bei Verlust oder trotz gültigem Eintrag in das Wählerverzeichnis nicht erfolgter Zusendung des Wahlbenachrichtigungsbriefes darf ausnahmsweise nur unter Vorlage des amtlichen Personalausweises oder Reisepasses gewählt werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.
- 3.1 Die Wählerin/Der Wähler hat für die Stichwahl des Landrates eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Landrates des Kreises Steinfurt gekennzeichnet werden.

Die Farbe des Stimmzettels ist blau mit schwarzem Aufdruck.

- 3.2 Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- 4 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5 Für die Stichwahl des Landrates des Kreises Steinfurt wird auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt. Der Wahlschein für die Stichwahl des Landrates des Kreises Steinfurt ist weiß.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl des Landrates des Kreises Steinfurt besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Steinfurt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Briefwahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- den amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1 Der amtliche rote Wahlbrief mit dem dazugehörigen amtlichen Stimmzettel im amtlichen verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

- 6 Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).
- 7 Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 8 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Rheine, 21. September 2020
Der Bürgermeister
In Vertretung


Raimund Gausmann
Beigeordneter